Bebauungsplan „Andreas-Schmidtner-Straße und Straße Am Betberg“
4. vereinfachte Änderung
Gemarkung Weilheim

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

§ 1 Inhalt

Der Bebauungsplan „Andreas-Schmidtner-Straße und Straße Am Betberg“ wird wie folgt geändert:

1. Festsetzung durch Planzeichen

Abgrenzung räumlicher Geltungsbereich der Änderung

Die Planzeichnung des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung behält ihre Gültigkeit.

2. Festsetzungen durch Text

Die festgesetzten Baugrenzen dürfen an Giebelseiten des Hauptgebäudes überschritten werden durch

- erdgeschossige Anbauten in Form von Terrassenüberdachungen oder Wintergärten in leichter Holz-Glas- bzw. Metall-Glas-Konstruktion.
  Diese sind bis zu einer Tiefe von max. 3,00m über die Baugrenze hinaus auf eine Breite von max. 4,90m zugelassen.
  Die traufseitige Wandhöhe der Anbauten nach Satz 1 wird mit max. 2,40 m gemessen von der Oberkante Erdgeschossfußboden bis Außenkante Dachhaut, und mit einer max. Tiefe von 3,00 m, gemessen ab Außenkante der Fassade des Hauptgebäudes, zugelassen.
  Anbauten nach Satz 1 sind mit einem Pultdach mit einer Dachneigung von 7° bis 10° zu versehen.

- ein Auszugsbauwerk in der zur Erschließung des Dachgeschosses erforderlichen Höhe, max. jedoch bis zur Höhe des bestehenden Dachfirstes, mit einer Grundfläche von max. 2,50 m x 2,50 m.

3.
Im Übrigen bleiben die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbauamt Weilheim, 14.10.2020
geändert 19.01.2021

Andrea Roppelt-Sommer
Stadtbaumeisterin

Bebauungsplan „Andreas-Schmidtner-Straße und Straße Am Betberg“
4. vereinfachte Änderung
Gemarkung Weilheim

Verfahrensvermerke

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Die Aufstellung des Änderungsplanes wurde vom Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB am 21.04.2020 beschlossen.

Der Entwurf des Änderungsplanes wurde mit allen Unterlagen am 28.04.2021 gemäß § 4 BauGB an die beteiligten Fachbehörden versandt.

Der Entwurf des Änderungsplans wurde mit allen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 28.04.2021 mit 31.05.2021 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Weilheim i.OB, den 24. Juni 2021

Markus Loth
1. Bürgermeister

Die Stadt Weilheim i.OB hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 15.06.2021, Nr. Ö 111/2021 den Änderungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Weilheim i.OB, den 24. Juni 2021

Markus Loth
1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt, womit der Änderungsplan Rechtskraft erlangt.
Der Änderungsplan wird samt Begründung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim i.OB, den 24. Juni 2021

Markus Loth
1. Bürgermeister